(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)				
Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir (Halter/Halterin)			in)	
	Name, Vorname:			
Anschrift:				
	Herrn / Frau / Firma (Bevollmächtigte(r)):			
	Name, Vorname			
	Anschrift:			
	das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.			
	Fahrzeug-Ident. Nr. oder amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs - falls bekannt -:			
	Feilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung des Kraftfahrzeugs) Gleichzeitig ermächtige(n) ich/wir das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem/unserem Konto einzuziehen. Etwaige Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug sollen ebenfalls auf das angegebene Konto erfolgen.			
	Bankleitzahl	Kontonummer	Name des inländischen Geldinstitutes	
	Ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname): (nur Ehegatten oder gesetzliche Vertreter möglich)		Ort, Datum:	
	Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin:			
3.	3. Einverständniserklärung			
	Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände.			

1. Vollmacht

In Bayern ist ab dem 01.08.2005 für die Zulassung eines Fahrzeugs die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Konto des Halters/der Halterin erforderlich.

Gleichzeitig sind von den Zulassungsbehörden vor Zulassung eines Fahrzeugs Auskünfte über Kraftfahrzeugsteuer- Rückstände einzuholen.

Aus diesem Grunde sind die Formulare anzupassen. Eine der neuen Rechtslage entsprechende Vollmacht ist umseitig abgedruckt.

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.** Gleichzeitig ist der Zulassungsbehörde der Personalausweises oder Reisepasses des Halters /Halterin und des Bevollmächtigten vorzulegen.

2. Lastschrifteinzugsverfahren

In Bayern ist ab dem 01.08.2005 für die Zulassung eines Fahrzeugs die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Konto des Halters/der Halterin bei einem inländischen Geldinstitut erforderlich. Das Lastschrifteinzugsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Überweisungsformulare mehr auszufüllen.
- Sie sparen sich den Weg zur Bank oder Sparkasse.
- Sie k\u00f6nnen die rechtzeitige Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer nicht vers\u00e4umen.
- Sie tragen dazu bei, Verwaltungsaufgaben kostensparend zu erfüllen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- 1. Bitte füllen Sie die Teilnahmeerklärung sorgfältig aus, unterschreiben Sie sie und legen Sie sie bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
- 2. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.
- 3. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch die erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung. Bei erneuter Anmeldung eines Fahrzeugs müssen Sie deshalb eine neue Ermächtigung erteilen.
- 4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
- 5. Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem Finanzamt mit.

3. Einverständniserklärung

In ausgewählten Zulassungsbezirken in Bayern ist ab dem 01.08.2005 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/die Halterin in Bayern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.